

Geschäftsordnung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Wege elektronischer Kommunikation

Gemäß § 11 Absatz 8 lit. k) der Satzung hat der Verwaltungsrat der VG WORT folgende Geschäftsordnung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Wege elektronischer Kommunikation (§ 8 Abs. 6 der Satzung) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Wege elektronischer Kommunikation gem. § 8 der Satzung, insbesondere:

- die elektronische Vorab-Stimmabgabe bei Mitgliederversammlungen, die als Präsenzversammlung durchgeführt werden,
- die Live-Stimmabgabe bei solchen Mitgliederversammlungen, die als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung durchgeführt werden,
- die Teilnahme am Live-Stream der Mitgliederversammlung.

Sie gilt nicht für eine elektronische Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl des Verwaltungsrats gem. § 7 Abs. 9 der Satzung sowie für die die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten vor Ort in Präsenz im Falle einer Hybrid-Versammlung.

§ 2 Registrierung

(1) Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Wege elektronischer Kommunikation und die Teilnahme am Live-Stream der Mitgliederversammlung setzen voraus, dass sich das Mitglied für das Registrierungs- und Meldeportal der VG WORT „T.O.M.“ (“Texte Online Melden“) registriert hat und die Freischaltung erfolgt ist. Die Teilnahmebedingungen von T.O.M. sind zu beachten.

(2) Die Zugangsdaten zum Portal T.O.M. sind vertraulich zu behandeln und dürfen für die Zwecke der elektronischen Stimmabgabe, der Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter (§ 4 Abs. 2) und die Teilnahme am Live-Stream nur vom Mitglied persönlich genutzt werden.

(3) Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (§ 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung).

§ 3 Elektronische Stimmabgabe

(1) Wird die Mitgliederversammlung der VG WORT gem. § 6 Abs. 2 der Satzung als Präsenzversammlung durchgeführt, so ist die elektronische Stimmabgabe nur vorab und hinsichtlich der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelten Beschlussanträge möglich (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Satzung). Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt

werden (Bsp.: Verfahrensträge, Änderungsträge) kann nicht per elektronischer Vorab-Stimmabgabe abgestimmt werden. Die Frist für die elektronische Vorab-Stimmabgabe beginnt 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung und endet mit Ablauf des 4. Kalendertages vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung.

(2) Wird die Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 2 der Satzung als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung durchgeführt, so findet eine elektronische Live-Stimmabgabe statt. Diese ist hinsichtlich sämtlicher Beschlussanträge möglich, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Satzung). Die elektronische Live-Stimmabgabe setzt die Teilnahme am Live-Stream während der Mitgliederversammlung voraus (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung).

(3) Die elektronische Stimmabgabe und die Teilnahme am Live-Stream erfolgen über das Portal T.O.M..

(4) Die Stimmabgabe erfolgt mittels eines elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Portal T.O.M. hinterlegten Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Im Falle von Präsenzversammlungen verliert das Mitglied mit Vollzug der elektronischen Vorab-Stimmabgabe gem. Abs. 1 die Möglichkeit, seine Stimme in der Mitgliederversammlung auszuüben oder durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn der ursprüngliche Beschlussantrag in der Mitgliederversammlung Änderungen erfährt. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge gem. § 6 Abs. 8 der Satzung. Das Mitglied behält jedoch die Möglichkeit, an der Präsenzversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Abstimmungsergebnisse der elektronischen Stimmabgabe werden auf einem besonders gesicherten, externen Server eines von der VG WORT mit der Durchführung beauftragten Dienstleisters gespeichert.

§ 4 Vertretung

(1) Die Ausübung des Stimmrechts per elektronischer Vorab-Stimmabgabe ist nicht übertragbar und unwiderruflich (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 der Satzung).

(2) Die Ausübung des Stimmrechts per elektronischer Live-Stimmabgabe kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 der Satzung auf einen Vertreter übertragen werden. Die Übertragung erfolgt im Rahmen der Registrierung für die Teilnahme an der jeweiligen Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung in der vorgesehenen Form und innerhalb der vorgegebenen Frist (vgl. Abschnitt 2. § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung).

(3) Mitglieder, die die Ausübung des Stimmrechts per elektronischer Live-Stimmabgabe übertragen haben, können nicht als Vertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung per Live-Stream zu verfolgen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung).

§ 5 Behandlung der elektronisch abgegebenen Stimmen im Rahmen der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung wird das Gesamtergebnis der Abstimmungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der elektronischen Abstimmung (elektronische Vorab-Stimmabgabe oder elektronische Live-Stimmabgabe) ermittelt und bekannt gegeben.

(2) Eine Berücksichtigung der im Wege elektronischer Vorab-Stimmabgabe gem. § 3 Abs. 1 abgegebenen Stimmen erfolgt nicht, wenn der jeweilige, mit der Einladung übermittelte Beschlussantrag in der Mitgliederversammlung inhaltliche Änderungen erfahren hat.

§ 6 Teilnahme am Live-Stream

(1) Die Teilnahme am Live-Stream der Mitgliederversammlung erfolgt über das Portal T.O.M..

(2) Der Live-Stream der Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Teilnahme am Live-Stream ist nur dem Mitglied persönlich erlaubt. Die Weitergabe der Registrierungsdaten an Dritte und die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und jegliche sonstige Zugänglichmachung des Live-Streams für Dritte sind nicht erlaubt.

(3) Ein Verstoß gegen die in Abs. 2 geregelten Verbote kann strafrechtliche oder vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

(4) Stellvertreter der Delegierten können gemäß den vorstehenden Regelungen ebenfalls am Live-Stream teilnehmen.

(Fassung vom 13. Oktober 2022)